

3.2.2 Herstellung von sonstigem Vlies oder hygienischen Produkten aus Vliesstoffen	A4
--	----

2. Maßnahme zur Beschleunigung von Investitionen in die medizinische Industrie, um Investitionen anzuregen und auf die schnell steigende Nachfrage nach Masken und medizinischen Geräten zu reagieren.

2.1 Jede Provinz ist als Investitionsförderungszone ausgewiesen

2.2 Folgende Aktivitäten haben einen Anspruch auf zusätzliche Anreize:

Aktivität Nr. 3.2.1 Herstellung von Vliesstoffen, z.B. Spinnvlies oder geschmolzenem Vlies, etc., die als Rohstoff für die Herstellung von Masken oder Medizinprodukten verwendet werden

Aktivität Nr. 3.11 Herstellung von medizinischen Geräten oder Teilen von medizinischen Geräten

3.11.1 Herstellung von hochriskanten oder hochtechnologischen medizinischen Geräten (z.B. Röntengeräten, MRI-Geräten, CT-Scannern und Implantaten) oder medizinischen Geräten, die von der Forschung im öffentlichen Sektor oder im kooperativen öffentlich-privaten Sektor kommerzialisiert werden.

3.11.2 Herstellung von sonstigen medizinischen Geräten/Produkten (mit Ausnahme von medizinischen Produkten aus Stoffen oder Fasern)

3.11.3 Herstellung von medizinischen Geräten/Produkten aus Stoffen oder Fasern, z.B. von OP-Mänteln und Abdecktüchern, Mützen, Gesichtsmasken, Gaze, Watte usw.

Aktivität Nr. 6.9 Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen

Aktivität Nr. 6.10 Herstellung von Medikamenten

6.10.1 Herstellung von Medikamenten auf der Liste der gezielten Therapien

Aktivität Nr. 7.12 Biotechnologie

7.12.2 Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
und/oder Herstellung von biopharmazeutischen
Wirkstoffen mit Hilfe von Biotechnologie

7.12.3 Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
und/oder Herstellung von Diagnostik-Kits

Anreize:

Eine 50-prozentige Erlassung der Körperschaftssteuer nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für weitere drei Jahre

Bedingungen:

- (1) Diese Maßnahme gilt für Projektanträge, die vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingereicht werden.
- (2) Die Herstellung und die erste Einnahme müssen vor dem 31. Dezember 2020 stattfinden.
- (3) 50 Prozent der Waren, die in den Jahren 2020 und 2021 hergestellt werden, müssen im Land verkauft und/oder gespendet werden.

3. Maßnahmen zur Förderung der Modifikation der existierenden Produktionslinie zur Herstellung von Medizinprodukten.

Folgende geförderte Projekte, die das Potenzial haben, medizinische Geräte, Teile von medizinischen Geräten oder sonstige Geräte für medizinische Zwecke, die von der Food and Drug Administration (FDA) nicht als Medizinprodukt eingestuft werden, wie z. B. persönliche Schutzgeräte (PSA) usw., herzustellen, werden gefördert, um existierende Produktionslinien zur Herstellung von Medizinprodukten zu modifizieren:

3.1 Bestehende Projekte dürfen einen Antrag auf zusätzliche Produktionslinien zur Herstellung von medizinischen Geräten, Teilen von medizinischen Geräten oder sonstigen Geräten für medizinische Zwecke stellen, obwohl das Projekt bereits eine Betriebserlassung hat.

3.2 Bestehende Projekte, die zusätzliche Investitionen in Maschinen oder Geräte tätigen müssen, damit die Herstellung unter Nr. 3.1 erfolgen kann, werden eine Erlassung auf Einfuhrzölle erhalten, auch wenn die Rechte bezüglich der Erlassung von Einfuhrzöllen bereits abgelaufen sind. Die Maschinen müssen im Jahr 2020 eingeführt werden.

3.3 Ein Antrag auf Projektänderung muss bis September 2020 eingereicht werden

Diese Bekanntmachung ist ab dem 13. April 2020 gültig.

Bekannt gegeben am 14. Mai 2020.

(General Prayut Chan-o-cha)

Vorstandsvorsitzender des Board of Investment